

Niederschrift Nr. 26

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt
am Donnerstag, 7. Juli 2016, in der Gaststätte Zur Traube

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

Herr Helmut Meyer als Vorsitzender
Frau Elke Jasper
Herr Holger Wiese
Herr Jochen Claußen
Herr Manfred Dahl
Herr Norbert Arens
Frau Bianca Thomsen-Arndt
Herr Marcus Rolfs
Herr Andreas Amberg
Herr Borhanollah Aghili
Frau Kirsten Nottelmann

Entschuldigt fehlen:

Herr Alexander Hartmann
Herr Jan Thedens
Herr Bernd Zenker

Als Gäste anwesend:

Herr Amtsvorsteher Manfred Lindemann
Herr Burkhard Büsing, DLZ

Von der Verwaltung:

Frau Petra Tautorat als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

12. Personalangelegenheiten

zu erweitern und diesen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln, da berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Erweiterung der Tagesordnung und dem Ausschluss der Öffentlichkeit wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 25 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 26.05.2016
3. Mitteilungen
4. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22

der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53, Festgarderobe Laue"

hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

5. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53, Festgarderobe Laue"
hier: Satzungsbeschluss
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015
7. Erstellung eines Konzeptes zur Innenentwicklung der Gemeinde Tellingstedt
8. Kindergarten "Lütt Matten" hier: Einrichtung einer Gruppe mit 6 Stunden Betreuung + Spätdienst
9. Brandschutz in der Markthalle hier: Beratung und Beschlussfassung zu Auftragsvergaben
10. Beratung und Beschlussfassung über Zuschüsse an Vereine und Verbände
11. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich:

12. Personalangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind sieben Einwohner/-innen anwesend.

Frau Inge Scharf führt Mängel an, die beim Ausbau der Heider Straße entstanden sind, insbesondere bezieht sie sich auf den Radwegstreifen. Dort besteht noch Verbesserungsbedarf. Der Vorsitzende sagt zu, dass dies bei einer Abnahme unter besonderen Augenschein genommen wird.

Ulf Meislahn regt an, eine Zukunftswerkstatt für Tellingstedt wiederaufleben zu lassen. Dies wird vom Vorsitzenden befürwortet. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Aufstellung des Amtsentwicklungskonzeptes, bei dem sich alle Bürger/-innen einbringen können.

Herr Meislahn bemängelt, dass die Homepage der Gemeinde Tellingstedt nicht aktuell sei.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 25 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 26.05.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 25 vom 26.05.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei zwei Enthaltungen

TOP 3. Mitteilungen

- Bei der Ausschüttung des Bürgerwindparks Eider entfällt ein Anteil von 750 € auf die Gemeinde Tellingstedt.
- Der Vorsitzende verliest weiterhin ein Schreiben der Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen zum Thema „Stellvertretende Ausschussmitglieder“.
- Er teilt mit, dass die Maßnahmen an der Ausgleichsfläche am Trainingsplatz ausreichend sind. Es muss nur noch eine Absperrung erfolgen.
- Er weist darauf hin, dass wieder am 4. Dithmarscher Innovationspreis teilgenommen werden kann und verteilt dazu entsprechende Flyer.
- Das Volksfestkomitee hat die Gemeindevertretung Tellingstedt gebeten, am Umzug teilzunehmen. Dies soll in der üblichen Form erfolgen.
- Er berichtet über die Teilnahme am Patenschaftstag der Bundeswehr.
- Er berichtet über Auftragsvergaben für Pflegemaßnahmen am Sportplatz an der Markthalle. Die Fa. Rumpf hat Pflegemaßnahmen durchgeführt zu einer Auftragssumme in Höhe von 16.761,75 €. Die Reinigung der Laufbahn wurde von der Fa. Weizel vorgenommen. Die Kosten belaufen sich auf 1.039,77 €.
- Am 30.06.2016 fand ein Gespräch mit der Kirche Tellingstedt statt.
- Die Gemeinde Tellingstedt hat sich für die NDR-Sommertour im Jahr 2017 beworben. Die Gemeinde ist eingeladen, an der Veranstaltung in der Gemeinde Fockbek am 23.07.2016 teilzunehmen.
- Am 16.07.2016 findet das 31. Rederstaller Dorffest statt.
- In den Sommerferien soll ein Bustransfer von Tellingstedt zum Schwimmbad nach Hennstedt oder nach Pahlen erfolgen.
- Norbert Arens teilt mit, dass sich der Sportausschuss und der Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dem Thema „Förderbescheid Schwimmbad und weitere Maßnahmen“ beschäftigen wird.
- Der Vorsitzende des Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses, Andreas Amberg, teilt mit, dass dieser am 21.06.2016 getagt hat. Zukünftig soll verstärkt wieder die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Gemeindevertretung angegangen werden. Es haben bereits erste Gespräche mit der Grund- und Gemeinschaftsschule stattgefunden.
- Der Vorsitzende des Wege- und Umweltausschusses teilt mit, dass dieser am 06.07.2016 getagt hat. Hauptthemen waren die Anmeldung der Wege für den Wegeunterhaltungsverband 2017. Außerdem gibt er einen Überblick über Baumaßnahmen an unterschiedlichen Gemeindewegen und -straßen.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat nicht getagt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Baumaßnahmen an der Heider Straße in der 28. Kalenderwoche abgenommen werden. Es wird über eine kleine offizielle Einweihung nachgedacht. Herr Aghili weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Nahtstellen in der Asphaltdecke doch spürbar sind.

TOP 4. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53, Festgarderobe Laue"

hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

Beschluss:

**STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE
mit Schreiben vom 20-05-2016**

Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53, Festgarderobe Laue" sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Errichtung von zwei Mitarbeiterwohnungen habe ich Kenntnis genommen.

Zu dieser Planung hatte die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 09. Februar 2016 geäußert. Dabei wurde festgestellt, dass keine Ziele ersichtlich wären, die den mit der Planung verfolgten Planungsabsichten von vorneherein entgegenstehen würden, und auf der Basis entsprechend ausgearbeiteter Planunterlagen die Zustimmung der Landesplanung in Aussicht gestellt.

Aus den vorliegenden, ausgearbeiteten Planunterlagen geht hervor, dass die textlichen Festsetzungen in Teil B Text unter Ziffer 2 neu gefasst werden sollen. Zukünftig sollen innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Festgarderobe" auch zwei Mitarbeiterwohnungen zugelassen werden.

Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind dahingehend vorgenommen worden, dass der Tenor der textlichen Festsetzungen in Ziffer 2 verändert werden soll. Statt der bisherigen Aufzählung der zulässigen Nutzungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes sollen zukünftig nur noch die weiterhin zulässigen Nutzungen neben der laut Ziffer 1 zulässigen Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes Festgarderobe definiert werden. In diesem Zusammenhang soll darauf verzichtet werden, die bisher zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe von bis zu 3.200 m² festzusetzen.

Aus landesplanerischer Sicht wird es mit Blick auf die zentralörtliche Funktion der Gemeinde Tellingstedt und der den Besonderheiten des bestehenden Einzelhandelsbetriebes geschuldeten, zulässigen Größenordnung der Verkaufsflächen von bisher 3.200 m² für nicht ausreichend gehalten, nur die innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel - Festgarderobe" zulässige Grundfläche zu definieren. Vielmehr wird es für erforderlich gehalten, auch weiterhin die bisher zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel - Festgarderobe" festzusetzen **(Maßgabe)**.

Die Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen könnte insoweit wie folgt formuliert werden:

- „Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 3.200 m². Weiterhin zulässig sind:
 1. Lagergebäude,
 2. ...“

Gegebenenfalls könnte auch die Ziffer 1 um die zulässige Verkaufsfläche ergänzt werden. In diesem Fall könnte die geplante Neufassung der Ziffer 2 unverändert übernommen werden.

Die geplante Erweiterung der Verkaufsflächen innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes auf bis zu 3.500 m² und der Stellplatzflächen am Standort sollte, wie laut Schreiben des Amtes KLG Eider vom 23. Februar 2016 geplant, weiterhin im Rahmen einer weiteren Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 sowie die vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Tellingstedt erfolgen.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten unter der Voraussetzung, dass die o.a. Maßgabe zur Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche im bestehenden sonstigen Sondergebiet erfüllt wird, keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau recht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Beschluss:

Der Hinweis ist inhaltlich berücksichtigt; da der Satz 1 des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 (***Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit bis zu 3.200 m² Verkaufsfläche mit dem Kernsortiment „Festgarderobe“.***) nicht diesem Änderungsverfahren unterliegt, hat er auch weiterhin Bestand.

Durch die vorliegende Änderung des Satzes Nr. 2 wird nur der Katalog der flankierenden Nutzungen fortgeschrieben, die Kernnutzung, die durch Satz 1 des Textes des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 22 definiert wird, bleibt durch das vorliegende Verfahren unberührt.

Im Zuge der zeitnah im Verfahren befindlichen 2. Änderung des B-Planes Nr. 22 werden beide Sätze des Textes ohnehin in modifizierter Form wieder zusammen geführt.

**Abfallwirtschaft Dithmarschen
mit Schreiben vom 22-04-2016**

seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahme.

Dafür habe ich aber noch einen anderen, kleinen Punkt. In Ihrem Verteiler stehen wir noch mit der alten postalischen Adresse. Wir sind schon seit November 2014 ins Kreishaus umgezogen und haben seit dem die Adresse „Stettiner Str. 30“ in Heide.

Beschluss:

Der Hinweis wird zukünftig berücksichtigt.

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 22-04-2016**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

**SHNG Netzcenter Meldorf
mit Schreiben vom 02-05-2016**

Da an den vorhandenen Strom- und Gasanschlüssen keine Änderungen vorgenommen werden sollen, gibt es keine Einwände seitens der SH-Netz.

Falls die Wohnungen eigene Energiezähler bekommen, bitten wir diese rechtzeitig über einen eingetragenen Installateur anzumelden.

Beschluss:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 10-05-2016

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Rohrleitungen (Trinkwasser) im überplanten Bereich vorhanden sind. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden oder müssen durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 21-06-2016

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Leider können wir aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb unserer Organisationseinheit Ihr Schreiben nicht innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist bearbeiten.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um eine Terminverlängerung bis zum 01.08.2016.

Beschluss:

Der Bitte wird nicht entsprochen; eine ernsthafte Betroffenheit des Hinweisgebers ist aufgrund der Planungsspezifika nicht erkennbar, so dass auf die Stellungnahme fach- und sachtechnisch verzichtet werden kann.

Zudem wäre eine Verzögerung des Vorhabens in der erbetenen Größenordnung nur aufgrund der organisatorischen Unzulänglichkeiten des Hinweisgebers dem Vorhabenträger nur sehr bedingt zumutbar.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53, Festgarderobe Laue"
hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE
mit Schreiben vom 20-05-2016

Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53, Festgarderobe Laue" sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Errichtung von zwei Mitarbeiterwohnungen habe ich Kenntnis genommen.

Zu dieser Planung hatte die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 09. Februar 2016 geäußert. Dabei wurde festgestellt, dass keine Ziele ersichtlich wären, die den mit der Planung verfolgten Planungsabsichten von vorneherein entgegenstehen würden, und auf der Basis entsprechend ausgearbeiteter Planunterlagen die Zustimmung der Landesplanung in Aussicht gestellt.

Aus den vorliegenden, ausgearbeiteten Planunterlagen geht hervor, dass die textlichen Festsetzungen in Teil B Text unter Ziffer 2 neu gefasst werden sollen. Zukünftig sollen innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Festgarderobe" auch zwei Mitarbeiterwohnungen zugelassen werden.

Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind dahingehend vorgenommen worden, dass der Tenor der textlichen Festsetzungen in Ziffer 2 verändert werden soll. Statt der bisherigen Aufzählung der zulässigen Nutzungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes sollen zukünftig nur noch die weiterhin zulässigen Nutzungen neben der laut Ziffer 1 zulässigen Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes Festgarderobe definiert werden. In diesem Zusammenhang soll darauf verzichtet werden, die bisher zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe von bis zu 3.200 m² festzusetzen.

Aus landesplanerischer Sicht wird es mit Blick auf die zentralörtliche Funktion der Gemeinde Tellingstedt und der den Besonderheiten des bestehenden Einzelhandelsbe-

triebes geschuldeten, zulässigen Größenordnung der Verkaufsflächen von bisher 3.200 m² für nicht ausreichend gehalten, nur die innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel - Festgarderobe“ zulässige Grundfläche zu definieren. Vielmehr wird es für erforderlich gehalten, auch weiterhin die bisher zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel - Festgarderobe“ festzusetzen **(Maßgabe)**.

Die Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen könnte insoweit wie folgt formuliert werden:

- „Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 3.200 m². Weiterhin zulässig sind:
 1. Lagergebäude,
 - 2....

Gegebenenfalls könnte auch die Ziffer 1 um die zulässige Verkaufsfläche ergänzt werden. In diesem Fall könnte die geplante Neufassung der Ziffer 2 unverändert übernommen werden.

Die geplante Erweiterung der Verkaufsflächen innerhalb des bestehenden sonstigen Sondergebietes auf bis zu 3.500 m² und der Stellplatzflächen am Standort sollte, wie laut Schreiben des Amtes KLG Eider vom 23. Februar 2016 geplant, weiterhin im Rahmen einer weiteren Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 sowie die vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Tellingstedt erfolgen.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten unter der Voraussetzung, dass die o.a. Maßgabe zur Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche im bestehenden sonstigen Sondergebiet erfüllt wird, keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau recht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Der Hinweis ist inhaltlich berücksichtigt; da der Satz 1 des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 (**Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit bis zu 3.200 m² Verkaufsfläche mit dem Kernsortiment „Festgarderobe“.**) nicht diesem Änderungsverfahren unterliegt, hat er auch weiterhin Bestand.

Durch die vorliegende Änderung des Satzes Nr. 2 wird nur der Katalog der flankierenden Nutzungen fortgeschrieben, die Kernnutzung, die durch Satz 1 des Textes des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 22 definiert wird, bleibt durch das vorliegende Verfahren unberührt.

Im Zuge der zeitnah im Verfahren befindlichen 2. Änderung des B-Planes Nr. 22 wer-

den beide Sätze des Textes ohnehin in modifizierter Form wieder zusammengeführt.

**Abfallwirtschaft Dithmarschen
mit Schreiben vom 22-04-2016**

seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahme.

Dafür habe ich aber noch einen anderen, kleinen Punkt. In Ihrem Verteiler stehen wir noch mit der alten postalischen Adresse. Wir sind schon seit November 2014 ins Kreishaus umgezogen und haben seit dem die Adresse „Stettiner Str. 30“ in Heide.

Der Hinweis wird zukünftig berücksichtigt.

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 22-04-2016**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

**SHNG Netzcenter Meldorf
mit Schreiben vom 02-05-2016**

Da an den vorhandenen Strom- und Gasanschlüssen keine Änderungen vorgenommen werden sollen, gibt es keine Einwände seitens der SH-Netz.

Falls die Wohnungen eigene Energiezähler bekommen, bitten wir diese rechtzeitig über einen eingetragenen Installateur anzumelden.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

**Wasserverband Norderdithmarschen
mit Schreiben vom 10-05-2016**

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Rohrleitungen (Trinkwasser) im überplanten Bereich vorhanden sind. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden oder müssen durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

**Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 21-06-2016**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Leider können wir aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb unserer Organisationseinheit Ihr Schreiben nicht innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist bearbeiten.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um eine Terminverlängerung bis zum 01.08.2016.

Der Bitte wird nicht entsprochen; eine ernsthafte Betroffenheit des Hinweisgebers ist aufgrund der Planungsspezifika nicht erkennbar, so dass auf die Stellungnahme fach- und sachtechnisch verzichtet werden kann.

Zudem wäre eine Verzögerung des Vorhabens in der erbetenen Größenordnung nur aufgrund der organisatorischen Unzulänglichkeiten des Hinweisgebers dem Vorhabenträger nur sehr bedingt zumutbar.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet „Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53 – Festgarderobe Laue“ bestehend aus dem Text (Teil B) als Satzung.

Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB nach § 12 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 14

Davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € zu genehmigen. Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 20 Ansatz: 2.700,00 €	Liegenschaft Klaus-Groth-Straße 23 Einbau Duschkabine und Übernahme von Heizöl	948,68 €
126002.0700000-60 Ansatz: 116.502,90 €	Feuerwehr Rederstall Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge - neues TSF-W	417,24 €
523001.0891015 Ansatz: 0,00 €	Denkmalschutz und -pflege Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung Histour-Schild am „Alten Bahnhof“	204,09 €
Deckungskreis 8 Ansatz: 21.700,00 €	Sportplatz und Umkleidegebäude Bahnhofstraße Druckerhöhungsanlage	1.820,36 €
Deckungskreis 10 Ansatz: 236.400,00 €	Abwasserentsorgung Abwasserabgabe für eigene Einleitungen und Verwaltungskostenentschädigung ans Amt	1.202,56 €

541001.5431000 Ansatz: 300,00 €	Gemeindestraßen Geschäftsaufwendungen Wappen Gemeinde Tellingstedt	87,44 €
552001.5313000 Ansatz: 1.400,00 €	Öffentliche Gewässer Allgemeine Umlagen an Zweckverbände höhere Sielverbandsbeiträge an den Eider-Treene-Verband	277,28 €
Gesamt		4.957,65 €

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: **Einsparungen bei den Personalaufwendungen**

b) Die Gemeindevertretung stimmt folgenden erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zu:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
611001.5452000 Ansatz: 157.100,00 €	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen Erstattung von Aufwendungen aus übertragenen Aufgaben an die Gemeinde Hennstedt	20.914,05 €

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: **Einsparungen bei den Aufwendungen für Gemeindestraßen**

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 7. Erstellung eines Konzeptes zur Innenentwicklung der Gemeinde Tellingstedt

Für den Bereich Hauptstraße, Norderstraße, Husumer Straße soll ein Konzept zur Ortskernentwicklung aufgestellt werden. Dazu wurde ein Angebot der A/C-Planergruppe aus Itzehoe eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf 7.147,14 €. Die Kosten werden zu einem Drittel von der Gemeinde, ein Drittel von der Raiffeisenbank und zu einem Dritte von der Familie Wandmaker getragen. Die Beauftragung soll durch die Gemeinde Tellingstedt erfolgen. Die entsprechenden Anteile werden eingefordert. Grundsätzlich begrüßt die Gemeindevertretung die Erarbeitung eines Konzeptes zur Innenentwicklung. Es wird darauf hingewiesen, dass Ende der 80er-Jahre bereits ein Städtebaukonzept für die Gemeinde Tellingstedt durch dieses Planungsbüro erstellt wurde, vielleicht können einzelne Passagen in das neue Konzept hineinfließen. Außerdem sollen auch die Privateigentümer mit einbezogen werden.

Beschluss:

Sodann beschließt die Gemeindevertretung, der Fa. A/C-Planergruppe den Auftrag für die Erstellung eines Konzeptes zur Innenentwicklung zu einer Angebotssumme in Höhe von 7.147,14 € zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei einer Enthaltung

TOP 8. Kindergarten "Lütt Matten" hier: Einrichtung einer Gruppe mit 6 Stunden Betreuung + Spätdienst

Bundesweit ist ein Trend in Richtung ganztägiger Betreuung zu beobachten, dessen Umsetzung Aufgabe der Kommunen ist.

Aus der Elternschaft wurde beim letzten Polittalk der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, die Betreuungszeit in der KiTa Lütt Matten auf acht Stunden zu erweitern. Konkret liegen acht Anmeldungen vor, die diesen Betreuungsbedarf ausweisen.

Als zeitnah und personell umsetzbar erweist sich die Ausdehnung des Spätdienstes auf zwei Stunden. Mit der Heimaufsicht wurde dieses Modell abgestimmt und bietet dann maximal fünf Kindern einen entsprechenden Betreuungsplatz.

Nach Berechnungen des Rentamtes entstehen den Trägergemeinden für diese erweiterte Betreuung jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 23.580 €. Die monatlichen Elternbeiträge würden um 72,- € pro Platz steigen.

Finanzielle Auswirkungen:

laufende Kosten: ☐ nein ☒ ja, in Höhe von 23.580 € bei ausschließlicher Belegung mit Tellingstedter Kindern.

Verschiedene Fragen werden beantwortet. Es besteht Konsens darüber, dass das Angebot grundsätzlich beworben werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung der Betreuungszeit einer Familiengruppe über einen zweistündigen Spätdienst auf acht Betreuungsstunden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Brandschutz in der Markthalle hier: Beratung und Beschlussfassung zu Auftragsvergaben

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Brandschutzkonzept für die Markthalle Tellingstedt durch die Brandschutzingenieurin Frau Kreye erstellt wurde. Weiterhin wurde ein Kostenplan zur Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen vorgelegt. Die Kosten für die einzelnen Gewerke belaufen sich auf insgesamt 48.284,62 €. Hinzu kommen noch ca. 9.000 € für die Erstellung von Rettungsplänen. Außerdem werden noch Betonarbeiten am Sockel notwendig, sodass mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 60.000 € zu rechnen ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass verschiedene Firmen aufgefordert worden sind, Angebote abzugeben. Alle Angebote müssen die Voraussetzung erfüllen, innerhalb von drei bis vier Wochen fertig zu werden, damit die Markthalle rechtzeitig zum Volksfest fertiggestellt und abgenommen worden ist.

Die Gemeindevertretung kommt grundsätzlich zu dem Beschluss, dass die Maßnahmen durchgeführt werden müssen, ansonsten wäre die Halle nicht nutzbar. Holger

Wiese regt in diesem Zusammenhang an, als nächsten Schritt die Gebührenordnung für die Halle zu bedenken. Sodann fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

Das Brandschutzkonzept wird gebilligt, die Umsetzung des Konzeptes wird im Rahmen der vorgelegten Kostenschätzung genehmigt. Frau Kreye wird weiterhin als Baubegleitung auf Stundenbasis beschäftigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über Zuschüsse an Vereine und Verbände

Das Orchester St. Martini der Kirchengemeinde Tellingstedt ist an die Gemeinde herangetreten mit der Bitte um einen Zuschuss in Höhe von 500 € pro Jahr. Hauptsächlich soll der Zuschuss für die Förderung der Jugendarbeit eingesetzt werden. Als Gegenleistung erhält die Gemeinde ein unbegrenztes, unentgeltliches Zugriffsrecht auf das Orchester für gemeindliche Veranstaltungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Zuschuss an das St. Martini-Orchester in Höhe von 500 € pro Jahr zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Eingaben und Anfragen

Am 12.07.2016 findet um 15 Uhr ein Gespräch im Amtsgebäude Tellingstedt mit dem Ingenieurbüro Gagatéc in Sachen Schwimmbad statt.

Die gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sportausschusses wird am 11.08.2016 stattfinden, die Sitzung der Gemeindevertretung am 01.09.2016.

Manfred Dahl merkt an, dass in der Veröffentlichung der Abwasserbeseitigungssatzung ein Druckfehler ist. Die Verwaltung möge dies bitte prüfen.

Am 21.07.2016 findet die Spielplatzbegehung statt.

(Meyer)
Vorsitzender

(Tautorat)
Protokollführerin